



Brüssel, den 23. April 2020
(OR. en)

7454/20

FIN 219
INST 66

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	7289/20
Betr.:	Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2020) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. April 2020 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 05/2020) unterbreitet.

Zweck dieses Vorschlags ist die Übertragung von insgesamt 13 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 21 02 04 (*Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten*) auf Artikel 23 02 01 (*Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe*), wie in Dokument 7289/20 dargelegt.

2. Die Übertragung wird vorgeschlagen, um eine wirksame und effiziente Reaktion auf die schwere COVID-19-Krise im Iran mit einer schnellen Auftragsvergabe und Bereitstellung von Unterstützung, zum Beispiel durch eine schnellstmögliche Beschaffung medizinischer Ausstattung, wie es auf der Grundlage des Instruments für humanitäre Hilfe möglich ist, zu gewährleisten.

3. Der Haushaltsausschuss hatte auf der informellen Videokonferenz der Mitglieder des Haushaltsausschusses vom 21. April 2020 die Gelegenheit, Fragen zur vorgeschlagenen Übertragung zu stellen, und prüfte diesen Vorschlag im Wege einer schriftlichen Konsultation, die am 23. April 2020 abgeschlossen wurde, ohne dass Einwände erhoben wurden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Mittelübertragung (siehe Dokument 7289/20) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates¹ zu beschließen, dass der Rat für ihre Billigung das schriftliche Verfahren anwendet.

Das Generalsekretariat des Rates wird die Kommission sowie das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates unterrichten.

¹ Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.4.2020, S. 1).